

Ämter und Dienste

Bis Ende des 19. Jahrhunderts sprach man vom Gutmadinger **Bann**. Erst dann wurde der Begriff Gemarkung gebräuchlich. Das bedeutete, dass die Grundherren hier ge- und verbieten konnten. Die Bewohner dieses Gebietes waren gezwungen, sich an die hier geltenden Ge- und Verbote zu halten. Sie waren in dieses Gebiet **gebannt**. So waren z.B. die Gutmadinger Bürger verpflichtet, ihr Getreide in der herrschaftlichen Mühle zu Geisingen mahlen zu lassen (**Mühlenbann**) und ihre Leinsamen in der Ölmühle zu Geisingen pressen zu lassen (**Ölbann**).

Der **Bannwart** hatte diese und andere Pflichten zu überwachen. Dafür durfte er die **Bannwartswiese** unentgeltlich bewirtschaften, erhielt von jedem Bauern jährlich einen Laib Brot und von Stümplern und Tagelöhnern je sechs Kreuzer. Von der Gemeinde erhielt er acht Garben Getreide, musste dafür aber die Gebüsche am Weg zu den Gemeindewiesen schneiden. Ebenso viele Garben erhielt er vom Kloster Neudingen. Der Bannwart war fronfrei und von der Leib- und Ehehenne befreit.

Der verlängerte Arm des Fürsten war der von ihm eingesetzte **Vogt**. Er war fronfrei, erhielt von den Abgaben an den Fürsten einen Anteil und musste kein Schnitterdienst- und Pfluggeld bezahlen. Er erhielt für jede Urkunde und für Abhaltung des Gerichts eine gewisse Gebühr. Ihm standen bei Gericht Gerichtsleute aus der Gemeinde zur Seite. 1791 sind Lorentz Schelling, Andreas Happle, Reymund Martin, Michael Münzer, Johann Geisinger, Johann Happle, Johann Georg Keller, Mathias Happle als Gerichtsleute namentlich erwähnt. Der Vogt übte sein Amt nur auf Zeit (10 Jahre) aus. Vögte waren:

1770-1780 Christian Münzer (Wälders)

1780-1790 Franz Hirt (Geriviit)

1790-1800 Baptist Vetter (Roßkramers)

1800-1810 Andreas Happle (Reichle Hermann)

1810-1820 Michael Engesser (s'Baure)

1820-1830 Wilhelm Münzer (Alte Vogts).

Dann verschwand das Amt des Vogts.

Seit Anfang 1800 gab es auch einen gewählten **Gemeinderat**. Zuvor gab es die Bürgerversammlung und einen gewählten Bürgerausschuss. Beide wurden bei außergewöhnlichen Angelegenheiten trotz späterem Gemeinderat bis etwa 1900 immer wieder einberufen.

Bürgermeister

Bis 1808 hatte Gutmadingen zwei Bürgermeister. Es ist zu vermuten, dass einer nebenbei das Amt des Gemeinderechners und der andere nebenbei das Amt des Ratschreibers ausübte. Ab 1809 gab es nur noch einen Bürgermeister (Michael Engesser, Ignaz Meyer, Georg Schäufele, Augustin Engesser, Joseph Huber, Karl Huber, Johann Nepomuk Engesser). 1890 wurde Marx Heizmann zum Bürgermeister gewählt. Nach zwei Wiederwahlen (1896 und 1905) legte er 1913 das Amt nieder. Die männlichen Bürger wählten Joseph Schmid. Da bei der Bürgermeisterwahl 1922 kein Kandidat (Joseph Schmid, Pius Münzer) die erforderliche Mehrheit erreichte, wurde Joseph Schmid, der die meisten Stimmen erhalten hatte, von Amts wegen auf 2 Jahre vom Bezirksamt kommissarischer zum Bürgermeister ernannt. Bei dieser Wahl durften zum ersten Mal auch Frauen zur Wahlurne schreiten. Mit großer Mehrheit wurde 1924 Thomas Burger neuer Bürgermeister.

Obwohl er sich 1933 in den Ruhestand verabschieden wollte, wurde er mit überwältigender Mehrheit wiedergewählt. Sein Stellvertreter wurde Gemeinderat Balthasar Münzer. Thomas Burger trat 1937 aus Gesundheitsgründen von seinem Amt zurück. In einer nichtöffentlichen Sitzung, die Gemeinderäte wurden belehrt, strengste Verschwiegenheit zu wahren, schlug der Kreisleiter der NSDAP den Parteigenossen Markus Willmann vor. Die Gemeinderäte waren mit dem Vorschlag einverstanden. Als Willmann 1940 wurde zum Militärdienst eingezogen wurde, führte der Gemeinderat Karl Martin vorübergehend die Amtsgeschäfte.

1946 wurde Hermann Weber vom Gemeinderat zum Bürgermeister gewählt, der das Amt seit Kriegsende bereits kommissarisch ausübte. Nach zwei Wiederwahlen verstarb er im November 1964 mit 61 Jahren unerwartet. Sein Nachfolger wurde 1965 Ernst Ohnmacht. Seit der Eingemeindung in die Stadt Geisingen im Jahre 1972 gibt es nur noch einen Ortsvorsteher. Dieses Amt bekleidete anfangs Ernst Ohnmacht, ab 1975 Werner Lange, nach seinem überraschenden Tod 1975 folgte Werner Weber, 2004 Bernhard Huber und 2014 Norbert Weber.

Gemeinderechner

Ab 1808 war Ignaz Münzer der Gemeinderechner. Ihm folgten Bernhard Hirt, Johann Engesser, Anton Saur, Johann Schelling und Franz Münzer. 1877 kündigte Franz Münzer seinen Dienst als Gemeinde- und Pfarrkompetenzrechner. Das Gehalt des neuen Rechners betrug einschließlich der Schreibmaterialien 205 Mark im Jahr. Die Dienstzeit war auf 6 Jahre festgelegt. Gewählt wurde Marx Heizmann. Nach dessen Wahl zum Bürgermeister im Jahre 1890, wurde Johann Schelling erneut zum Gemeinderechner ernannt, der diesen Dienst 1897 wieder aufkündigte. Ignaz Widmann war sein Nachfolger. Ihm folgte bis nach dem Krieg Raphael Wiedmann und bis zur Eingemeindung 1972 Karl Willmann.

Ratschreiber

Ab Anfang 1800 übten Josef Huber, Johann Georg Schäufole, Johann Engesser, Anton Henkel, Franz Meier, Michael Birk, Marx Scherzinger, Johann Held, Karl Birk (1879-90) das Amt aus. Es folgte 1890 Johann Nepomuk Engesser. 1911 wurde er aufgefordert sein Amt niederzulegen. *„Kommt er binnen 10 Tagen dieser Aufforderung nicht nach würde eine Amtsenthebung eingeleitet werde, was dem Betreffenden sicher sehr peinlich wäre. Es habe nichts Verletzendes, im Alter von 75 Jahren den Dienst niederzulegen“*. Sein Nachfolger Theodor Martin ist 1915 gefallen. Bis 1919 versahen die Ratschreiber Adolf Wiedmann aus Neudingen und Fricker aus Pföhren das Amt des Ratschreibers auch in Gutmadingen. Von 1919 bis in die 1950er Jahre war Friedrich Hirt Ratschreiber, danach der Kriegsversehrte Hermann Martin. Nach seiner Pensionierung folgten ab 1980 Theresia Schmid, ab 2011 Tanja Sturm bis sie sich 2018 als Schulsekretärin der Schlossschule Immendingen verabschiedete. Im Amt ist momentan Isabelle Huber.

Nachtwächter

1880 Lorenz Meier, 1882 Paul Heizmann

1885 war der übelbeleumundeten Paul Heizmann sofort des Dienstes als Nachtwächter zu entheben.

1908 schien sich keine Person für den Nachtwächterdienst zu interessieren. Dem Wunsch, auf einen solchen verzichten zu dürfen wurde nicht entsprochen, sondern eine Erhöhung des Nachtwächtergehaltes vorgeschlagen. Albert Weiß übernahm den Dienst.

Farrenwärter

1847 erbaute die Gemeinde einen Farrenstall. Es ist anzunehmen, dass bis dahin bei einem Bauern ein Zuchtfarren gehalten wurde.

1890 hieß es in einem amtlichen Bericht: *„Wie wir bemerkt haben und mir auch seitens der Farrenschau-Kommission hervorgehoben worden ist, besteht ein Hauptmissbrauch hinsichtlich der für unsere Viehzucht so hochwertigen und kostspieligen Farrenhaltung darin, dass in manchen Gemeinden viel zu wenig Wert auf die Bestellung tüchtiger und zuverlässiger Farrenwärter gelegt wird, und dass es auch an einer Anleitung für dieselben fehlt, nach welcher sie ihrer Aufgabe nachzukommen haben“*.

Instruktion für die Farrenwärter

Als Farrenwärter kann nur eine erwachsene kräftige und zuverlässige Person, die schon bei der Viehhaltung tätig war, bestellt werden. Dem Farrenwärter obliegt die Fütterung, Pflege, Behandlung und Zuchtverwendung der Farren.

a. Fütterung

Die Farren sind vom 1. April bis 1. November täglich dreimal und zwar von morgens

7-8Uhr, von mittags 12-1 Uhr und abends von 6-8 Uhr; vom 1. November bis 1. April täglich zweimal und zwar von morgens 6-8 Uhr und von abends 4-6 Uhr zu füttern. Die Futterration ist durchschnittlich 26 Pfund gutes Heu, davon mindestens 5 Pfund als Hächsel mit 5-6 Liter Haber geschrotet, und 20 Gramm Salz. Die Futtervorlage hat in drei Abteilungen zu geschehen:

1. eine ½ Portion Heu, tunlichst auch als Hächsel
2. Haferschrot mit Hächsel und Salz
3. eine ½ Portion Heu.

Vor jeder Fütterung sind die Krippen zu räumen.

Vor der letzten Heugabe sind die Farren zu tränken. Wo kein mit dem Stall direkt verbundener Tränkraum vorhanden ist, sind die Tiere am Nasenring oder Kopfteil zum Brunnen zu führen.

b. Wartung und Pflege

Der Wärter hat die Farren aufmerksam zu beobachten und jede an einem Tiere wahrgenommene Gesundheitsstörung unverzüglich dem Bürgermeister oder Ökonomeverwalter anzuzeigen und erkrankte Farren nach tierärztlicher Anleitung zu pflegen. Beim Umgang mit den Farren ist möglichste Ruhe zu bewahren und jede rohe Behandlung zu vermeiden; insbesondere ist unnötiges Zerren an den Nasenringen und Prügeln verboten. Während der Morgen- und Abendfütterung sind die Farren mit Striegel und Bürste zu putzen, der Dung aus dem Stalle zu befördern und frische Streueinzulegen, überhaupt die Stallreinigung pünktlich zu besorgen. Das Gleiche gilt von den Zugängen, dem Sprungplatz und Brunnen.

c. Zuchtverwendung (Sprungzeiten)

Als Sprungzeit wird bestimmt die erste Stunde der jeweiligen Morgen- und Abendfütterung, und mittags von 11-12 ½ Uhr, zu welcher Zeit der Wärter anwesend sein muss. Niemals darf ein Farren unmittelbar nach dem Abfüttern und Tränken zum Sprung herausgelassen werden. Die Farren sind zu und von dem Sprungplatz am Stricke (: wie an den Brunnen :) zu führen. Der Farrenwärter hat dafür zu sorgen, dass ein unter 1 ½ Jahre alter Farren als Regel nicht häufiger als alle 2 Tage, ein älterer Farren in der Regel nicht mehr als zweimal täglich zum Sprung zugelassen wird, wonach die zugeführten weiblichen Tiere den einzelnen Farren zuzuteilen sind. Dabei ist soweit als möglich darauf zu sehen, dass für die im Zuchtregister der Viehgenossenschaft Donaueschingen Baar eingetragenen, am linken Horn nummerierten Kühe und Kalbinnen auch nur den als Zuchtgenossenschaftsfarren bezeichneten Farren zugeteilt werden. Kinder sind vom Sprungplatz fern zu halten. Außer den festgesetzten Sprunggeldern dürfen von den Farrenwärtern keine Belohnungen (Trinkgelder und dgl.) angenommen werden.

1895 wurde Franz Joseph Keller als Farrenwärter vereidigt. Er war auf unbestimmte Zeit bestellt und konnte nach dreimaliger fruchtloser Verwarnung wegen nachlässiger Behandlung der Zuchtfarren seines Dienstes entlassen werden. Josef Keller starb 29-jährig an den Verletzungen durch einen Farren. Er hinterließ sein Weib und drei kleine Kinder.

Ihm folgten 1897 Johann Münch, 1911 Eduard Burger und 1916 Albert Weiß.

In einer Handnotiz heißt es: „Die jungen Farren sind am Ortsbrunnen zu tränken, die nicht störrischen Farren sind jeden Tag im Freien zu bewegen, das Abladen des Heus und Öhmde ist zu übernehmen, das Futter muss kurz geschnitten werden“.

1926 wurde der Farrendienst Karl Weiß auf ein Probejahr und 1927 auf unbestimmte Zeit übertragen. Der Zuchtbock kam dazu. Straße und Hof vor dem Farrenstall hatte er ortsüblich zu reinigen. 1928 wurde er von einem Farren angegriffen und am Kopf schwer, aber verletzt. Die Verletzungen sind nicht lebensgefährlich. Das ansonst zahme Tier ist zurzeit an Räude erkrankt, weshalb es wahrscheinlich gereizt war. 1957 wurde Karl Huber II als Farrenwärter vereidigt. Er übte diesen Dienst bis 1969 aus. Die Farrenhaltung war in diesem Jahr aufgehoben und die künstliche Besamung eingeführt worden.

1917 ist Karl Weiß als Eberhalter und Josef Merk als Bockhalter in einer Akte erwähnt. Nach dem 2. Weltkrieg hielt Karl Merk und danach Emil Keller bis zur Aufgabe der Eberhaltung den Zuchteber.

Brunnenmeister

Die Wasserleitung wurde im Jahre 1888 errichtet. Oben am Bohl wurden Quellen gefasst und deren Wasser in der Brunnenstube gefasst.

Dienst – Weisung des Brunnenmeisters für die Wasserleitung

§1

Dem Brunnenmeister liegt die Beaufsichtigung und Instandhaltung der sämtlichen zur Wasserleitung in Gutmadingen gehörigen Anlagen und Einrichtungen ob.

§2

Bei jedem starken Regen, sowie auch bei Schneeabgang hat sich derselbe über eine etwa sich zeigende Trübung der Quellen im Hauptsammelschacht und in den beiden Quellschächten zu überzeugen. Gegebenenfalls muss er die Zuläufe sperren. Einige Stunden nach dem Nachlass des Regens oder Schneeabgangs hatte sich der Brunnenmeister abermals dorthin zu begeben, um sich über das Hellwerden des Wassers zu überzeugen.

§3

Der Hauptwasserbehälter und die Quellschächte sind jeweils im Früh- und Spätjahr daraufhin genau zu untersuchen ob sich Beschädigungen an denselben ergeben haben, oder Verunreinigungen darin entstanden sind. Besonders ist darauf zu achten, dass sich keine Mängel am Zementverputz des Bodens und der vom Wasser gespülten Wände zeigen und dass die Schieber im Hauptwasserbehälter leicht zu handhaben sind und stets dicht schließen.

§4

Die Rohrstränge von den Quellschächten bis zum Hauptwasserbehälter und von da bis zu den äußersten Punkten der Leitung im Ort sind im Monat mindestens einmal zu begehen und ist hierbei zu beobachten, ob in Folge von Undichtigkeiten der Röhren, Schieber, Hydranten und Hahnen nicht etwa eine Bodendurchnässung ersichtlich ist, oder gar Wasser zu Tagtritt.

§5

Die Spülung der Leitung ist mindestens alle 3 Monate bei vollem Behälter und nachfestgesetzter Ordnung vorzunehmen.

§6

Sämtliche Schieber, Hydranten, Stallhahnen und Hausleitungssachen sind alle 6 Wochen daraufhin zu untersuchen, ob sie leicht auf und zugehen und rostsauber sind.

§7

Der Brunnenmeister hat alle Hausleitungen und ebenso die laufenden Brunnen zu überwachen, um unnützen Wasserverschwendungen vorzubeugen, bzw. sofort zur Anzeige zu bringen. Die Benützung des Wassers zu landwirtschaftlichen Zwecken ist nur insofern gestattet, als es die Menge des vorhandenen Wassers zulässt. Bei wasserklammer Zeit hat sich der Brunnenmeister täglich vom Wasserstand im Hauptbehälter zu überzeugen, um hiernach den Wasserbezug zu regeln. Die laufenden Brunnen sind, wenn erforderlich, während der Nacht ganz abzustellen.

§8

Das Öffnen und Schließen sämtlicher Hahnen, Schieber und besonders der Hydranten muss stets, auch in den dringendsten Fällen sehr langsam geschehen, weil andernfalls ein Zerspringen der Leitung oder eine Beschädigung ihrer Teile zu befürchten ist.

§13

Der Brunnenmeister hat jedem Ortseinwohner auf Anforderung in höflicher Weise stets die gewünschte Auskunft über die Leitung zu erteilen und muss den ihm gemeldeten Mängeln stets bereitwilligst und sobald wie möglich abhelfen, oder Abhilfe hierfür schaffen.

§14

Bei allen Proben der Löschmannschaften sowie bei Brandfällen hat der Brunnenmeister zugegen zu sein und die Handhabung der Hydranten zu überwachen, beziehungsweise geeignete Belehrung zu geben. Der Brunnenmeister wird auf unbestimmte Zeit angestellt. Derselbe kann wegen Dienstwidrigkeiten oder Dienstnachlässigkeiten, nach fruchtlosem Warnen vom Gemeinderat entlassen werden. Schäden welche etwa durch Selbstverschulden des Brunnenmeisters entstehen, hat derselbe auf seine Kosten wieder auszubessern, oder ausbessern zu lassen. Das zu etwaigen Reparaturen nötige Handwerksgeschirr hat derselbe auf seine Kosten anzuschaffen und verbleibt deshalb sein Eigentum.

Mathias Geisinger war 1891 der erste Brunnenmeister in Gutmadingen. 1933 war Geisinger wegen vorgerücktem Alter und Gebrechen nicht mehr im Stande diesen Dienst zu versehen und wurde ihm der Dienst als Brunnenmeister gekündigt. Die Schlüssel zum Bedienen sämtlicher Behälter und Schieber waren dem Polizeidiener Karl Gut auszuhändigen. Nachfolger wurde Wilhelm Huber. Leo Geisinger, der Sohn von Mathias Geisinger, erhebt dagegen Einspruch: *„Unterzeichneter ersucht höflich den wohlhälllichen Gemeinderat, die Entlassung bzw. das Wegwerfen des ehemaligen Brunnenmeisters Mathias Geisinger etwas eingehender zu prüfen. Es ist solches in einer Weise geschehen, wie es bei einem Gemeindebediensteten wohl kaum schon vorgekommen ist, der schon eine Dienstzeit hat von 42 Jahren, seit Erbauung der Wasserleitung. Dieser Dienst kann doch als einer der Undankbarsten und Verantwortungsvollen bezeichnet werden, bei welchem durch Unkenntnisse und Unüberlegtheit sinnlos geschimpft wird. Seit einigen Jahren habe ich an Stelle meines Vaters den Dienst gemacht, und am 8. d. Mts. ist mir leider der Ihnen bekannte Fall vorgekommen, den ich sehr bedaure. Die Sache ist eben leider meiner und meiner Familie Aufmerksamkeit entgangen, ist aber durchaus nicht eine absichtliche Vernachlässigung. Die Ihnen geschilderte absichtliche Vernachlässigung oder dessen Ausdrücke wünschen nähere Untersuchung, ich bin stets gerne bereit, Ihnen jede gewünschte Auskunft betr. dieser Angelegenheit zu erteilen. Nebenbei möchte ich noch bemerken, wenn einem das Wasser zu spät kommen sollte kann er doch ohne weiteres beim Brunnenmeister die Sache melden, das ist doch gewiss keine große Arbeit, wenn einer dazu nicht im Stande ist, ist es meiner Ansicht auch nicht notwendig, dass solchen Leuten auf andere Art Rechnung getragen wird. Eine Reklamation ist mir vollständig unbekannt, ebenso eine Verwarnung. Ich möchte in dieser Sache nicht weiter eingehen, da ich hoffe, dass die Sache einen besseren nämlich einen schlichten Ausweg findet“.*

Nachfolger von Wilhelm Huber wurde bis zur Eingemeindung sein Sohn Karl Huber.

Steinsetzer

Die Führung des Tagebuchs war einem Steinsetzer zu übertragen, welcher schreibgewandt ist. Fehlte es an einem schreibgewandten Steinsetzer, so war ein solcher vom Gemeinderat alsbald aufzustellen.

1895 übernahm Franz Engesser diesen Dienst. Im Bericht einer am 2ten August 1896 in Gutmadingen vorgenommene Ortsbereisung hieß es: *„Das Tagebuch der Steinsetzer ist unpünktlich geführt. Die Unterschriften der zwei amtierenden Steinsetzer sind derart einzusetzen, dass auch klar ersichtlich ist, zu welchem Eintrag sie gehören. Die Setzung zweier neuen Steine auf der Grenze zwischen den Grundstück 112 a und 112 b ist nur von einem Steinsetzer beurkundet, während doch dabei zwei mitzuwirken hatten“.*

Ein Eintrag über die im Herbst 1897 erfolgte Wiederaufrichtung eines Gemarkungsgrenzsteins, am Weiher unter Mitwirkung eines Steinsetzers der weiter beteiligten Gemeinden Neudingen und Pföhren fehlte im Buch.

Weitere Steinsetzer waren:

1908 Mathä Auer und Albert Weiß

1925 Lorenz Burger und Franz Auer

1931 Johann Weber und Johann Münzer

1934 hatten die vier Steinsetzer Johann Münzer, Franz Auer, Lorenz Burger und Johann Weber haben zu erklären, dass sie keinerlei auch nur lose Verbindung zur Sozialdemokratischen und kommunistischen Partei haben. Ebenso hatten sie zu erklären, dass ihnen keine Umstände bekannt sind, die die Annahme rechtfertigen könnten, dass sie nicht arischer

Abstammung sei oder dass einer ihrer Eltern oder Großeltern zu irgendeiner Zeit der jüdischen Religion angehört haben.

Waldhüter

Er überwachte den Einschlag, die Aufforstung und die für den Wald bestehenden Vorschriften (Aufsetzen des Holzes, Bohnenstangen schlagen, Reisschlag, Lesholz sammeln, Laubstreu sammeln). Er musste sicherlich auch den Wildbestand beobachten. Dieses Amt hatten bis 1882 die Familie Birk („Jägers“, Harder) über mehrere Generationen inne. Ab 1883 waren Josef Riegger und ab Anfang 1889 August Huber die Waldhüter. 1898 wurde Letzterer aufgrund staatsanwaltschaftlicher Akten nach Anhörung der Gr. Bezirksforsterei Geisingen wegen Notzuchtversuchs entlassen. Sein Nachfolger wurde Raphael Wiedmann.

1900 wurden die Waldeigentümer verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die für ihre Waldungen aufgestellten Forstschutzbeamten mit der vorgeschriebenen Dienstkleidung versehen werden. Die Dienstkleidung bestand aus Rock (Tuchrock, Lodenjacke), Beinkleidern, Mantel, Hut, Mütze, Waldbeil, Kulturmesser in Hirschfängerform, Signalhupe, Dienstbuch, und zusammenlegbarem Maßstab. Um aber einer allzu großen Abnutzung der Dienstkleider vorzubeugen, sind den Waldeigentümern die für die Dienstkleider der staatlichen Forstschutzbeamten vorgeschriebenen Tragzeiten als Richtschnur zu empfehlen. Diese Tragzeiten sind festgesetzt: für den Mantel auf 6 Jahre, für den Rock und für die Jacke je auf 2 Jahre, für die Beinkleider auf 1 Jahr, für den Hut und die Mütze je auf 2 Jahre.

1907 bat Waldhüter Wiedmann wohlwöblichen Gemeinderat um Erhöhung des Gehalts. Die Gründe waren:

1. Weil Taglohn sowie Gehalt durch alle Klassen sich gesteigert, und auch Kranken- und Invalidenversicherung nach Lohn und Gehalt erhöht und bezahlt werden muss.
2. Weil der Gemeindewald seit Dienstantritt um 7 Hektar sich vergrößerte und noch ständig zunehmen wird.
3. Bei Dienstantritt im Jahre 1898 bezog die Gemeinde aus der staatl. Pflanzschule zirka 6000 Stück Fichtenpflanzen. Seit dem Jahre 1901 bezieht dieselbe 30 bis 35 000 Stück.
4. Der Holzabfuhrtermin war jedes Jahr auf 1. Juli festgesetzt und ist jetzt auf 1. September festgelegt somit 2 Monate länger zu beaufsichtigen nötig.
5. Schriftliche Arbeit wird vom Forstamt sowie von der Gemeinde mehr und genauer als vor 10 Jahren verlangt.

Der Gehalt wurde von 300 auf 400 Mark erhöht.

1925 wurde Wilhelm Gleichauf als Hilfswaldhüter verpflichtet.

1926 trat der Verband der Gemeindebeamten Badens für Raphael Wiedmann ein, weil ihm die Gemeinde das Monatsgehalt um fünf Mark gekürzt hatte.

1926 mischte sich auch das Forstamt Geisingen in diese Angelegenheit ein. Es wurden Gehälter der anderen Gemeinden aufgeführt und empfohlen das Monatsgehalt mindestens wieder auf 75 M zu erhöhen.

1927 wurde Markus Münzer Hilfswaldhüter und 1943 Martin Scherzinger.

Ab dem 1. Januar 1954 war Johann Glunk bis zu seiner Pensionierung im Jahre 1983 Gutmadinger Waldhüter. Danach wurde die Gutmadinger Waldung aufgeteilt. Ein Teil wurde von Manfred Heizmann aus Aulfingen betreut, der zweite von Helmut Schelling aus Kirchen-Hausen. Heute sind Karl-Ernst Rapp aus Geisingen und Hartmut Bertsche aus Leipferdingen für die Gutmadinger Waldungen zuständig.

Polizeidiener

1898 wurde Johann Evangelist Münzer als Polizeidiener verpflichtet.

1. Hatte sich derselbe wenigsten zweimal des Tages beim Bürgermeister umzusehen, wegen Besorgung etwaiger Geschäfte.
2. Ohne Genehmigung des Bürgermeisters durfte derselbe den Ort nicht verlassen, ebenso keine Taglohnarbeiten oder Akkorde übernehmen.

3. Die Montur als Rock, Hose und Jacke wurde von der Gemeinde angeschafft, ebenso die Armaturstücke als Gewehr, Säbel, Koppel und Glocke.

Ab 1906 übte Albert Weiß diesen Dienst aus, dem 1909 der Gemeinderat seinen Dienst kündigte. Franz Engeßer hatte sich zur Übernahme gemeldet und vom Gemeinderat die Zustimmung erhalten. Er kündigte 1912 den Dienst wieder auf und Albert Weiß wurde wiederum verpflichtet. Auf den 1. Januar 1924 kündigte Albert Weiß den Dienst aus gesundheitlichen Gründen. Der Kreiswegewart Franz Joseph Keller bewarb sich um diesen Posten. Mit Erlaubnis des Wasser- u. Straßenbauamts Donaueschingen, wenn der Wegewartdienst nicht beeinträchtigt ist, erhielt er als einziger Bewerber die Zustimmung des Gemeinderates.

Laut einer Polizeidiener Anweisung von 1926 hat er zu kontrollieren:

- Bei Fuhrwerken vor den Wirtschaften ist der Deichsel hochzustellen oder abzunehmen.
- Ein längeres Verweilen von Fuhrwerken, namentlich vor Wirtschaften ist verboten.
- Die Ladung darf die Leistungsfähigkeit der Zugtiere nicht überschreiten.
- Es ist verboten Jungvieh, Schweine und Gänse auf Straßen frei laufen zu lassen.
- Unnötiges Peitschenknallen ist verboten.
- Innerhalb des Ortsetters ist es verboten Schneebällen zu werfen und zu schleifen.
- Gebäude, in denen sich Menschen länger aufhalten sind Abtritte und Abtrittgruben einzurichten.
- Die Benützung von Düngerstätten als Abtritt ist unstatthaft.
- Die Entleerung von Jauchegruben und die Ausfuhr von Aborten ist von Juni bis Oktober von 21-6 Uhr gestattet.
- Unreine Wäsche darf gegen die Straße nicht ausgelegt werden.
- Das Verrichten der Notdurft auf öffentlichen Straßen und Plätzen ist verboten (Geldstrafen bis 60 Mark oder bis zu 14 Tagen Haft).
- Jugendliche Personen unter 16 Jahren dürfen sich nach Einbruch der Dunkelheit nicht mehr alleine auf öffentlichen Straßen und Plätzen aufhalten.
- Reinigung der Ortsstraßen, Plätze, Seitenwege und Gässchen am Samstag und am Vortag vor Feiertagen.
- Bei warmer Witterung hat die Reinigung mit vorheriger Begießung zu geschehen
- Die Verbindlichkeit erstreckt sich entlang des Eigentums bis zur Straßenmitte.
- Bei Versäumnis hat das Bürgermeisteramt die Reinigung auf Kosten des Eigentümers anzuordnen.
- Bei Schneefall ist ein Fußweg mit 1 m breite herzustellen.
- Bei Glatteis ist mit Sand, Asche, Sägemehl und dergleichen zu streuen.
- Mit Platten oder Asphalt belegte Gehwege sind täglich zu kehren.
- Gehwege dürfen nicht zu gewerblichen Einrichtungen benützt werden.
- Lasten, die den Verkehr stören, dürfen auf Gehwegen nicht getragen werden.
- Das Befahren der Gehwege mit Fahrrädern, Handwagen und Karren ist verboten.
- Es ist verboten auf Gehwegen auszuspucken.
- Wagen und Karren dürfen auf Ortsstraßen nicht länger stehen bleiben.

In der örtlichen Dienstordnung desselben Jahres wurde festgelegt:

- Während den Hauptgottesdiensten an Sonn- und Feiertagen hat der Polizeidiener die Ortswege zu begehen.
- Bettler, Landstreicher und Zigeuner, die das Gebiet der Gemeinde betreten, sind sofort zu melden. Gegebenenfalls sind solche Personen bis zum Eintreffen der Gendarmerie in Ortsarrest zu bringen.
- Übel beleumundete Personen wie gewerbsmäßige Hehler und Dirnen sind genauestens zu beobachten.
- Er hat die Straßenverhältnisse zu beobachten (Reinigung, Beleuchtung, Schneeräumen und Streuen).
- Er hat den durchfahrenden Verkehr zu beobachten (Lesbarkeit der Kennzeichen, Belästi-

- gung durch Lärm und Rauch, Geschwindigkeit schätzen, Beleuchtung usw.).
- Die Legitimation von Hausierern überprüfen.
 - Ladenschluss und Sonntagsruhe überprüfen.
 - Hat samstags, Sonn- und Feiertags und an Wochentagen ab und zu zur festgesetzten Polizeistunde Feierabend zu bieten und bei einem Nachkontrollgang den Wirt und übersitzende Gäste zu melden.
 - Darauf achten, dass Schüler ohne Begleitung der Eltern Wirtshäuser und Tanzlokale nicht besuchen.

Auf 1. Januar 1931 kündigte Franz Joseph Keller. Es bewarben sich Anton Henkel und Bertold Wider. Henkel wurde vom Gemeinderat in Vorschlag gebracht, vom Bezirksamt aber wegen Straftaten abgelehnt. Dem Gemeinderat wurde klar gemacht, dass nur gutbeileumundete und körperlich rüstige Männer den Polizeidienst versehen dürfen. Außerdem müssen sie die erforderlichen geistigen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzen. Der gute Leumund ist bei Henkel aber nicht vorhanden. Auch werden die Geistige Fähigkeiten und Kenntnisse bezweifelt, da er nicht einmal wissen will, dass man sich strafbar macht, wenn man eine öffentliche Urkunde fälscht. Wenn der Gemeinderat der Meinung ist, dass Henkel die Urkunde infolge der wirtschaftlichen Not gefälscht habe, ist die Tat in noch schlimmerem Licht zu sehen. In diesem Fall hätte er sich erschwerter Urkundenfälschung, also eines Verbrechens schuldig gemacht, was mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren strafbar ist.

Der Schuhmacher Wider wurde daraufhin als Polizeidiener handgelübdlich verpflichtet.

1932 übernahm Karl Gut den Polizeidienerdienst. 1933 hatte er eine Erklärung zur arischen Abstammung abzugeben, und die Gemeinde erhielt eine Bewaffnungsvorschrift: ein Polizeisäbel und nach Bedarf ein Gummiknüppel und eine Pistole 08.

Feldhüter und Gemeindegewart

Den Dienst des Feldhüters und Wegewarts gab es sicherlich schon um 1700 oder noch früher. Er hatte sich um den ordnungsgemäßen Anbau, die Bewirtschaftung und die Grenzeinhaltung der Felder zu kümmern. Namentlich erwähnt sind 1888 Martin Johann (Hannesli), danach Johann Harter als Feldhüter. Letzterer wurde wegen vorgerückten Alters seines Dienstes entoben. 1900 wurde Mathä Auer verpflichtet. Nach Beschluss des Gemeinderates wurde der Dienst des Feldhüters mit dem des Feldwegewarts vereinigt.

Der Feldhüter hatte sich wenigstens drei Mal in der Woche beim Bürgermeister über seine Diensttätigkeit auszuweisen, und Anordnungen desselben einzuholen.

Er hatte als Wegewart alle Anordnungen des Gemeinderats in Beziehung der Geschäfte zu vollziehen, insbesondere die Auskehrungen an den Feldwegen stets offen zu halten, und bei nasser Witterung das Wasser abzuleiten, ebenso die auf die Feldwege gelieferten Steine zu verebnen und die Geleise auszuebnen. Bei außerordentlichen größeren Wegearbeiten, zu welcher Arbeiter eingestellt wurden, hatte er die Aufsicht zu führen. Das Jahresgehalt wurde auf 150 Mark festgesetzt, zahlbar in vierteljährlichen Raten.

1910 wurde Johann Merk, 1916 Anton Hör, 1925 Lorenz Burger, 1929 Bertold Wider, 1931 Anton Henkel und 1933-1968 Karl Huber II („Geri“) verpflichtet. Anton Henkel wurde 1933 aus oben angeführten Gründen seines Dienstes entoben.

Der Eid lautete: *„Ich versichere durch feierliches Handgelübde an Eidesstatt, dass ich während meines Amtes als Feldhüter der Gemeinde Gutmadingen getreu der Reichs- und Landesverfassung und gehorsam den Gesetzen, alle mir obliegenden Pflichten gewissenhaft erfüllen werde. Auf Ehre und Gewissen“.*

Hebamme

Als älteste aufgeführte Hebamme ist dies die Frau von Martin Meyer (Riegger). 1888 war Juliana Burger, die Frau von Richard Burger (Mühle) Hebamme, ab 1892 Karolina Heinemann

(Reichlekarl), ab 1900 Karoline Engesser, die Frau von Engesser Franz (Gregori?) und ab 1927-1935 Theresia Huber (Sändle). Der Hebammendienst ging an die Hebamme von Geisingen über, als Theresia Huber 1942 den Dienst wegen Krankheit niederlegte.

Im Urbarium heißt es:

„Die Hebamme hat jährlich von der Gemeinde Gutmadingen 3 Gulden Wartgeld (später 100 RM) zu erhalten und darf ein Gemeinds Gärtle auf Bohl, ein Vierling Ackerfeld auf dem sauren Bühel und zwei Plätzle Wießfeld in Alten bewirtschaften. Von einer Kindbetterin hat sie das erste Mal 48 Kreuzer, die weiteren Male aber 44 Kreuzer zu beziehen und ist die Hebamme fronfrei“.

Aus dem Vertrag mit Karoline Heinemann:

„Der Vertrag gilt für die Dauer von zehn Jahren. Sollte dieselbe vor der Zeit den Vertrag kündigen, so ist sie verpflichtet, das von der Gemeinde ausgelegte Lehr & Kostgeld, nach Verhältnis der noch fehlenden Dienstjahre wieder rück zu ersetzen. Ausgenommen hievon sind Fälle welche dieselbe ohne eigenes Verschulden dienstuntauglich machen. Ebenso wenn dieselbe mit ihrer Familie ständig auswärts verziehen sollte. Für Besorgung ihres Berufes bei Ortsarmen zahlt die Gemeinde die geordneten Gebühren. Im Falle einer Kündigung des Dienstes durch die Hebamme, verpflichtet sich dieselbe, bis zur Neuausbildung einer anderen Hebamme den Dienst als solche fort zu versehen“.

Das Bürgermeisteramt Gutmadingen wurde 1892 veranlasst, den Bewerberinnen um den Hebammendienst zu eröffnen, dass sie sich am Samstag, den 30. d. Mts. Januar nachmittags 2 Uhr bei Gr. Herrn Bezirksarzt in Donaueschingen zur Prüfung ihrer körperlichen und geistigen Qualifikation einzufinden haben. Karoline Heinemann war die für den Dienst geeignete Bewerberin und wurde in der Kreishebammenanstalt in Donaueschingen ausgebildet.

Fleischbeschauer

Es gab diesen Dienst seit Ende 1800. Seine vorwiegende Aufgabe bestand darin Tiere zu begutachten, um gegebenenfalls Tierseuchen sofort anzeigen und bekämpfen zu können. Den Fleischbeschauer wie wir ihn kennen gibt es erst später. 1804 ist August Huber namentlich erwähnt, 1920 Julius Hensler, 1938-1968 Huber Karl II (Geri“). Als letzter Fleischbeschauer fungierte Franz Sales Burger bis Ende der 1970er Jahre. Nach ihm hatte der Geisinger Tierarzt die Fleischschau vorzunehmen, bei Notschlachtungen bereits seit 1900.

Vieh Hirthen

Sie wurden jährlich gewählt und erhielten von der Gemeinde Grundstücke zur Bewirtschaftung überlassen. Sie waren fronfrei mit Ausnahme des Herrenholzmachens. Mit der Allmendverteilung um 1850 verschwand dieser Dienst.

Totengräber und Leichenschauer

Von 1888-1891 ist Johann Georg Münzer erwähnt. Dieses Amt wurden jährlich durch Wahl vergeben. Er musste den Leichnam aus demjenigen Zimmer, in welchem sich der Leichnam befand vor das Haus in die Totenbahre tragen, und in selbige einlegen. Verstorbene Kinder hatte er vom Trauerhaus bis auf den Friedhof zu tragen. 1917 ist Karl Weiß als Totengräber und Scherzinger Joseph als Leichenschauer namentlich erwähnt und 1936 Friedrich Schmid als Leichenschauer. Die Wartenberger, nach Gutmadingen eingepfarrt, hatten ihre Verstorbenen bis zum Ochsen zu bringen.

Ein wichtiges Amt war das des **Stecklevogts**. Er hatte während den Gottesdiensten vor allem bei Kindern und Jugendlichen für Ruhe und Ordnung zu sorgen, was er mit einem Stock tat.

Es gab das Amt des **Wildschaden- und Viehschätzers**. Der Viehschätzer hatte bei Notschlachtungen den Wert des zu schlachtenden Tieres zu schätzen.

Spritzenmeister

Der Spritzenmeister leitete die verschiedenen Mannschaften an. Sie hatten Übungen abzuhalten, die Feuerspritze regelmäßig zu reinigen und auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Bei auswärtigen Einsätzen mussten sie von der Gemeinde verköstigt werden. Mit der Gründung

der „Freiwilligen Feuerwehr“ 1938 gibt es den **Feuerwehrkommandanten**. Erster Kommandant war Jakob Troll. Während dem 2. Weltkrieg versah Karl Huber II das Amt vorübergehend. Es folgten: 1956 Ernst Huber, 1972 Karl Lohrer, 1980 Lothar Huber, 1985 Wolfgang Ehrke, 1988 Walter Hotz und 1996 bis heute Bernd Wullich.

Schul- und Rathausdiener

Von 1888-1900 ist Johann Martin erwähnt, ab 1917 Scherzinger Elisabeth verh. Burger bis ins hohe Alter.

Steuererheber

Leopold Scherzinger war es bis Ende des 19. Jhdts. Vor ihm war es Markus Maier, „de Akziser Märx“.

Stromwart

Mit der Errichtung des Stromnetzes wurde Johann Schmid Stromwart. Mit den Hächslern in den 1960er Jahren nahm seine Arbeit beträchtlich zu. Im Sommer kam es regelmäßig vor, dass das veraltete Stromnetz überlastet war.

Waagmeister

1929 wurde im alten Schlachthaus eine Viehwaage eingebaut. Johann Glunk übernahm den Dienst als Waagmeister.

Gemeindediener

Nach dem Krieg übte Engelbert Deusch diesen Dienst aus und seit den 1970er Jahren liegt er in den Händen der Familie Franzen. Nach dem Tod von Ludwig Franzen führte seine Frau und danach die Schwiegertochter Friedel den Dienst bis heute weiter.

Während dem 1. Weltkrieg war Johann Nepomuk Birk als **Ostagent** tätig, was immer dieses Amt bedeutete.

1792 ist Joseph Mayer als **Mauser** aufgeführt.